

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Garten mit Trockenmauer, An der Berglehne“ vom 9. Mai 1996

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Garten mit Trockenmauer, An der Berglehne“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 0,5 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10. Mai 1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung **Dresden-Loschwitz**, die Flurstücke Nr. 491 a, T. v. 493, T. v. 492 b.

(3) Beschreibung der Grenzen:

Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 491 a

Osten: östliche Grenzen der Flurstücke 491 a und 493

Süden: südliche Grenze des Flurstücks 491 a (entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 491) und entlang der Linie ab Meßpunkt (35 m südlich vom Flst. 491 a auf der Grenzlinie zwischen den Flst. 491 und 492 b) Richtung Osten bis zum Schnittpunkt der nördlichen Terrasse mit der Grenze der Flst. 492 b und 493; dann weiter entlang der unteren Terrassenkante bis zum Schnittpunkt Terrassenkante mit der Grenze der Flst. 493 und 494 a

Westen: westliche Grenzen der Flurstücke 491 a und 492 b.

(4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in Flurkarten der Stadtverwaltung Dresden vom 10. Mai 1993 im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und 1:1000 (Anlage 2) mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte 1:1000 (Anlage 2) getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung einschließlich Karten ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung einschließlich Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Natur-



schutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Schutz und Pflege eines artenreichen Lebensraumes aus Trockenmauer, Trockenrasen und Obstwiese, insbesondere für gefährdete Reptilienarten;
2. Schutz einer stabilen Population der Italienischen Mauereidechse.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;

4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Feuer anzumachen;

11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;



AN DEN STEILHÄNGEN VON LOSCHWITZ und unterhalb vom Weißen Hirsch, die früher vielfach Weinberge trugen, hat sich eine typische wärmeliebende Flora und Fauna erhalten. Eine Besonderheit ist das Vorkommen verschiedener Eidechsenarten, deren Lebensraum die von der Sonne beschienenen ehemaligen Weinbergmauern sind. Foto: Prokoph

12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung

kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz

handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, 14. Juni 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister

Anzeige

BESTATTUNGSHAUS DRESDEN-OST

Wir sind Tag und Nacht in
Bestattungsangelegenheiten
Ihr Helfer und Berater



Schlüterstraße 48 (am Pohlplatz)
Telefon: 3 40 04 46
nach 18.00 Uhr 01 61-4 31 02 05